

## Informationen zum Abschlussmodul im Masterstudiengang KTW (alte PO Studienbeginn vor WS 2021-22)

(rechtsverbindlich sind nur die Angaben der offiziellen Prüfungsordnung – Hochschulöff. Bekanntmachungen Nr. 938 u. 1238)

<b>Voraussetzung zur Zulassung</b>	<b>75 LP</b>			
<b>Anmeldeverfahren: Sie müssen sich zur Masterarbeit anmelden!</b>				
1) Antragsformular zur Zulassung zur Masterarbeit,  Zu 1) Sie schreiben eine Mail an das APA und teilen mit, dass Sie sich zur MA-Arbeit anmelden möchten. Dort werden die Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Wenn diese erfüllt sind, bestätigt Ihnen das Prüfungsamt dies und sendet Ihnen das Antragsformular mit weiteren Informationen zu. Sie tragen dann Ihre persönlichen Daten in das Anmeldeformular ein und wenden sich damit an die Prüfenden. Die Prüfenden tragen dann nach Absprache mit Ihnen das Thema der Arbeit ein und unterschreiben den Antrag. Die 5-monatige Frist beginnt mit dem von den Prüfenden eingetragenen Datum (Mit Datum vom...). Das Antragsformular muss umgehend durch Sie oder den Prüfenden an das Prüfungsamt geschickt werden.				
<b>Thema der Masterarbeit</b> (grundlegend siehe auch § 14 Allg. PO)	Das Thema der Masterarbeit ist innerhalb des Rahmens der Spezialisierung / des Schwerpunkts zu wählen. Es muss spätestens acht Wochen nach der Beendigung der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung beantragt werden, ansonsten wird ein Thema vom Prüfungsausschuss zur Bearbeitung zugewiesen. <i>Eine Ausnahme dieser Regelung ist nur auf Antrag möglich.</i>			
<b>Vertiefung</b>	<b>KDW</b> (Wahl der Vertiefungsmodule <b>A3 und A4</b> )	<b>TND</b> (Wahl der Vertiefungsmodule <b>A5 und A6</b> )		
<b>Wahl der Prüfer</b> (§ 14 Allgemeine PO, und §5 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung); Verkündungblatt TU-BS Nr. 1209 vom 23.03.2018)	Wird die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt in den Geisteswissenschaften geschrieben, so müssen die zwei Prüfer aus zwei verschiedenen geisteswissenschaftlichen Fächern gewählt werden (Germanistik, Anglistik, Geschichte, Philosophie) <i>Beispiel: Erstprüfer: Geschichte, Zweitprüfer: Anglistik</i>	Wird die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt in den Technik und Naturwissenschaften geschrieben, so muss ein Prüfer aus den Natur- oder Technikwissenschaften und ein Prüfer aus den Geisteswissenschaften gewählt werden.  <i>Beispiel: Erstprüfer: Physik, Zweitprüfer: Philosophie (oder anders herum)</i>		
Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.				
<b>Umfang</b>	Ca. 50 - 75 Seiten			

<b>Bearbeitungszeit</b>	5 Monate
<b>Creditpoints</b>	27 LP (24 LP - Masterarbeit; 3 LP-Kolloquium)
<b>Zusammensetzung der Gesamtnote</b>	8:1 (8 Note der Masterarbeit und 1 Note des Kolloquiums)
<b>Begutachtungszeit</b>	<p>In der Regel 4 Wochen            (Allgemeiner Teil der PO §14 Abs. 8 „Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.“)</p> <p><b>Bitte beachten Sie, dass eine Zulassung zum Kolloquium laut Prüfungsordnung erst erfolgen kann, wenn die Masterarbeit von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.</b></p>

## Kolloquium (mündliche Prüfung)

<b>Allgemeines</b>	<p>Die Prüfenden (Erst- und Zweitprüfer) der Masterarbeit sind zugleich Prüfende im Kolloquium (mdl. Prüfung). Das Kolloquium soll innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.</p>
	<p>Der/Die Erstprüfer/in der Masterarbeit leitet das Kolloquium. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. Teil: Disputation zum Thema der Masterarbeit (Verteidigung und Prüfung der Fragestellung); 20 Minuten 2. Teil: Besprechung eines Themas aus dem Fach des Zweitprüfers; 20 Minuten</p>
<b>Anmeldung</b>	<p>⇒ Es muss KEIN Antrag für das Kolloquium.mdl. Prüfung beim Prüfungsamt gestellt werden. Vereinbaren Sie mit beiden Prüfern einen Termin. Dieser muss aber nicht an das Prüfungsamt gemeldet werden.</p>
<b>Voraussetzung zur Zulassung</b>	<p>Die Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.</p>
<b>Prüfungstermine</b>	<p>Die Termine des Kolloquiums sind <b>individuell</b> mit den Prüfern <b>zu vereinbaren</b>.</p>
<b>Dauer</b>	<p>40 Minuten</p>
<b>Inhalt</b>	<p>Im Kolloquium soll die Studierende / der Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Fragestellungen aus der gewählten Profilbildung und aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und im Fachgespräch zu vertiefen.</p>
<b>Bewertung</b>	<p>Die Prüfenden geben jeweils eine Note für das gesamte Kolloquium. Als Noten kommen gemäß §12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in Betracht: 1,0;1,3;1,7; 2,0 u.s.w. 4,0 und 5,0. Im Anschluss an das Kolloquium wird die Note aus den beiden Noten der Prüfenden gebildet. Für das bestandene Kolloquium werden <b>3 Leistungspunkte</b> vergeben. Die Note geht mit 1/8 in das Abschlussmodul ein.</p>



# Regelungen der BPO Master KTW zur Masterarbeit

(Verkündungsblatt Nr. 938 u. 1238)

## § 6 Abschlussmodul

- (1) Für die Masterarbeit mit ergänzendem Kolloquium werden 27 CP vergeben, wovon 24 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das Kolloquium entfallen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 Allg. PO.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens acht Wochen nach der Absolvierung der letzten zur Beendigung des Studiums erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistung zu beantragen. Wird die Frist nicht eingehalten, weist der Prüfungsausschuss ein Thema zur Bearbeitung zu. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.
- (4) Erst- und Zweitprüfer sind von den Studierenden entsprechend §5 Abs.2 Allg. PO vorzuschlagen. Dabei ist die jeweilige Vertiefungsrichtung zu berücksichtigen. Studierende mit einer
- a) kulturwissenschaftlichen Profibildung mit einer Vertiefung in den Geisteswissenschaften wählen in der Regel zwei Prüfende aus unterschiedlichen geisteswissenschaftlichen Fächern.
  - b) kulturwissenschaftlichen Profibildung mit einer Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften wählen zwei Prüfende, je einen aus den geisteswissenschaftlichen und aus den naturwissenschaftlich-technischen Fächern. Es gilt entsprechend § 5 Abs. 2 Allg. PO.
- Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen. Die beiden Prüfenden sind zugleich Prüfende im Kolloquium (mdl. Prüfung). Im Übrigen gilt § 14 der Allg. PO.
- (5) Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden vergebenen Einzelnnoten (§ 12 Abs. 4 Allg. PO).
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (7) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling 40 Minuten. Diese setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

3

1. 20 Minuten Disputation zum Thema der Masterarbeit.
  2. 20 Minuten Besprechung eines Themas aus dem Fach des Zweitprüfers.
- (8) Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Profibildung und aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (9) Die beiden Prüfenden legen die Note für das Kolloquium fest (§ 12 Abs. 4 Allg. PO gilt entsprechend). Das Ergebnis geht im Verhältnis 1:9 (1 Kolloquium: 9 Masterarbeit) in die Gesamtnote des Abschlussmoduls ein.

5

# **Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung**

Verkündungsblatt 1482 vom 24.03.2023

Auszüge zu Abschlussprüfungen – bitte auch ganze APO beachten!

## **§ 5**

### **Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. <sup>2</sup>Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann der Prüfungsausschuss auf die Prüfenden delegieren. <sup>3</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben dieser oder einer

Stand: 01.04.2023

Seite 7

---

anderen Hochschule sowie in Wissenschaft, in der beruflichen Praxis oder in der Lehre erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>5</sup>Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Abweichungen und Konkretisierungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sind nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnung möglich.

## § 11

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, können Studierende ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor dem Termin der Prüfung oder Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung zurücknehmen. <sup>2</sup>Bei Klausuren ist die Anmeldung bis zum Ablauf des vorletzten Tags vor dem Klausurtermin zurückzunehmen. <sup>3</sup>Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders geregelt, ist die Abmeldung von einer Portfolioprüfung bis eine Woche vor der Abgabe des Modul-Portfolios möglich, es sei denn, es sind andere Abmeldefristen zum Beginn der Veranstaltung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz bekanntgegeben worden. <sup>4</sup>Die Rücknahme ist der Stelle gegenüber schriftlich oder elektronisch zu erklären, die für die Anmeldung zuständig war.

- (2) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfung ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  2. nach Beginn der Prüfung bzw. nach dem für eine Rücknahme zulässigen Zeitraum von der Prüfung zurücktritt,
  3. eine Prüfung gemäß den §§ 9 bis 9o oder die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt oder
  4. eine zur Anmeldung oder zur Ablegung für die Wiederholung vorgesehene Frist nicht einhält.
- <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.
- (3) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen – sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen zur Zuständigkeit getroffen werden – schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest oder im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung, auf Verlangen des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung einer Fachärztin bzw. eines Facharztes, einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten beizufügen, welche so aussagekräftig sein muss, dass der Prüfungsausschuss die Ursache und den Grad, die Art sowie ggf. die Dauer der Beeinträchtigung feststellen kann. <sup>4</sup>Der Krankheit der bzw. des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. <sup>5</sup>Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer bzw. eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der bzw. des Studierenden, wenn die bzw. der Studierende amtlich, d. h. durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie bzw. er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. <sup>6</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>7</sup>Konnte bei einer Prüfung der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Abgabetermin hinausgeschoben werden. <sup>8</sup>Der Abgabetermin kann – sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen bestimmt werden – in der Regel um bis zu sechs Wochen verschoben werden. <sup>9</sup>Danach ist bei längerer Krankheit in der Regel ein neues Thema zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er bewusst Beihilfe zu einer Täuschung bzw. zu einem Täuschungsversuch, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Schon das Mitführen eines zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum gilt als Täuschung. <sup>3</sup>Erlaubte Hilfsmittel und der Umgang mit zu Täuschungszwecken geeigneten Hilfsmitteln werden durch die Prüfende bzw. den Prüfenden vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. <sup>4</sup>In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Prüfungs- oder der

Studienleistung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen, auch wenn die Zuständigkeit zur Feststellung nach Satz 1 bei der Prüferin bzw. dem Prüfer gelegen haben sollte. <sup>5</sup>Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere bei Plagiaten, Verwendung nicht zugelassener elektronischer Hilfsmittel, auch zur Kommunikation während der Prüfung, bei organisiertem Zusammenwirken von mindestens zwei Personen und bei Wiederholungsfällen vor. <sup>6</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Der Prüfling, der nach Satz 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf nach Herausgabe des Täuschungsmittels die Prüfung fortsetzen. <sup>8</sup>Das Täuschungsmittel kann bis zum Abschluss des Verfahrens konfisziert werden. <sup>9</sup>Das Täuschungsmittel wird spätestens mit Bestandskraft der Entscheidung zurückgegeben.

## **§ 14** **Bachelor-/Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Studierende müssen bis zum Erbringen der letzten Leistung in dem entsprechenden Studiengang bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit immatrikuliert sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächern vergeben werden. <sup>2</sup>Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fächer und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von weiteren zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen gemäß § 5 Absatz 1 vergeben werden. <sup>3</sup>Im Fall von Satz 2 muss die bzw. der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor des Faches sein.
- (4) <sup>1</sup>Das Thema wird von der bzw. dem Erstprüfenden festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder über von ihm beauftragte Stellen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die bzw. der Prüfende, die bzw. der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende bzw. Erstprüfender), und die bzw. der Zweitprüfende bestellt.
- (5) <sup>1</sup>Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, werden für die Bachelorarbeit 12 und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben, wobei die Bearbeitungszeit drei bzw. sechs Monate beträgt. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. <sup>4</sup>In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können die in Satz 1 und Satz 3 genannten Fristen verkürzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die Abschlussarbeit ist grundsätzlich in elektronischer Form über das dafür zur Verfügung gestellte Portal abzugeben. Das Hochladedatum gilt als Abgabedatum. <sup>2</sup>Zusätzlich zur elektronischen Version ist auf Verlangen der Prüfenden bzw. des Prüfenden eine gedruckte Version vorzulegen. <sup>3</sup>In diesen Fällen muss der gedruckten Version eine vom Prüfling unterschriebene Erklärung beigefügt werden, mit der bestätigt wird, dass die elektronische Version und die gedruckte Version übereinstimmen. <sup>4</sup>Die gedruckte Version ist spätestens fünf Tage nach dem Hochladedatum direkt bei der bzw. dem Prüfenden postalisch oder persönlich einzureichen. <sup>5</sup>Sollte die Prüfende bzw. der Prüfende eine gedruckte Version der Abschlussarbeit fordern, wird das Gutachten erst nach Eingang der gedruckten Version angefertigt. <sup>6</sup>Grundlage für die Bewertung der Abschlussarbeit ist die elektronische Version. <sup>7</sup>Fällt das Ende einer Abgabefrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. <sup>8</sup>Dies gilt nicht, wenn der bzw. dem Betroffenen ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist. <sup>9</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können abweichende Regelungen von den Sätzen 3 bis 6 vorsehen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Absätze 2 bis 4 zu bewerten.

- (9) <sup>1</sup>Zur Bachelor- oder Masterarbeit wird nur zugelassen, wer die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (10) <sup>1</sup>Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, dass im Zusammenhang mit der Bachelor- / Masterarbeit ein Kolloquium oder eine Präsentation durchzuführen ist. <sup>2</sup>Die näheren Einzelheiten, auch zur Vergabe von Leistungspunkten, sind ebenfalls in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu bestimmen.
- (11) <sup>1</sup>Gegen die Bewertung der Bachelor- / Masterarbeit kann binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. <sup>2</sup>Als Bekanntgabe gilt das Datum der Abrufbarkeit des Ergebnisses im jeweiligen Online-Portal.

### **§ 15 Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelor- oder Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Arbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Absatz 5 Satz 2) Gebrauch gemacht wurde. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Arbeit muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Arbeit beantragt werden, sofern nicht auf Grund der Vorgaben in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss Termine für die Ausgabe des Themas für Wiederholungsarbeiten vorgegeben werden. <sup>4</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, so weist der Prüfungsausschuss in Absprache mit einer bzw. einem Erstprüfenden ein Thema zur Bearbeitung zu.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitung der Bachelor- oder Masterarbeit kann, sofern die Frist für eine Rückgabe des Themas (§ 14 Absatz 5 Satz 2) bereits abgelaufen ist, durch eine schriftliche Erklärung des Prüflings abgebrochen werden. <sup>2</sup>Die Arbeit gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet und kann nach Maßgabe des Absatzes 1 wiederholt werden.

### **§ 16 Ergebnis der Prüfung, Beendigung des Studiums**

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen einschließlich der jeweiligen Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die ggf. erforderlichen Studienleistungen bestanden wurden und die erforderliche Anzahl von in der Regel 180 bzw. 120 Leistungspunkten erreicht wurde.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die Module einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit; § 12 Absätze 4 und 6 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Sofern innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erworben wurden als nach der Prüfungsordnung

vorgegeben, geht in die Berechnung der Modulnote nur die der Prüfungsordnung entsprechende Punktzahl chronologisch nach Prüfungsdatum des ersten Prüfungsversuchs ein.<sup>3</sup> Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung nicht anders geregelt, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Leistungspunkte aller eingegangenen Prüfungen.<sup>4</sup> Das Modul wird nur mit den in der Prüfungsordnung angegebenen Leistungspunkten gezählt.<sup>5</sup> Werden mehr Module absolviert als nach der Prüfungsordnung vorgegeben und werden die Prüfungen auch nicht als Zusatzprüfungen gekennzeichnet, gehen – sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes vorsehen – die Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote chronologisch nach Modulabschlussdatum ein, bis die maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht bzw. überschritten ist.<sup>6</sup> Pflichtmodule und die Abschlussarbeit gehen mit der vollen Leistungspunktezahl des Moduls in die Gesamtnote ein.<sup>7</sup> Die Gesamtnote wird dabei ebenfalls aus dem Durchschnitt aller eingegangenen Module berechnet.<sup>8</sup> In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei der Berechnung der Gesamtnote die Noten bestimmter Prüfungen besonders gewichtet oder auf Antrag nicht berücksichtigt werden.<sup>9</sup> Eine Nichtberücksichtigung von Noten kommt – sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnung nichts anderes vorsehen – begrenzt auf maximal 12 LP im Rahmen des Bachelor- und 10 LP im Rahmen des Masterstudiums in Betracht.<sup>10</sup> Eine teilweise Nichtberücksichtigung von Leistungspunkten eines Moduls ist dabei nicht zulässig.<sup>11</sup> In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei insgesamt hervorragenden Prüfungsleistungen das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen wird.

(3) Das Studium ist endgültig „nicht bestanden“, wenn

- auf Grund einer schweren Täuschung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 das endgültige Scheitern in einem Prüfungsfach festgestellt wurde,
- eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht oder
- die Bachelor-/Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt bei auslaufenden Studiengängen spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, gerechnet von dem Zeitpunkt der letzten Einschreibemöglichkeit zum ersten Semester. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonderen sozialen oder persönlichen Härtefällen, etwa Krankheitsfällen oder der Pflege Angehöriger, die Frist verlängern. <sup>3</sup>Das frühere oder spätere Erlöschen des Prüfungsanspruchs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.<sup>4</sup> Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.